

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

in der Fassung der 20. Ordnung zur Änderung der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

vom 24.06.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

§ 1 **Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

§ 2 **Höhe des Beitrags**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt, jeweils zuzüglich der aktuellen Beiträge für den studentischen Hilfsfonds sowie für den Beitrags-Härtefonds gemäß Abs. 3 bis 5,
 1. im Sommersemester 2022 209,58 €
 2. im Wintersemester 2022/2023 212,13 €
 3. im Sommersemester 2023 218,02 €
 4. im Wintersemester 2023/2024 218,07 €
 5. ab dem Sommersemester 2024 11,14 €.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 1. für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a) den AStA 6,70 € ab dem Wintersemester 2020/2021, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 €,
 - b) den Studierendensport 1,10 €,
 - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,50 €,
 - d) das Hochschulradio Aachen e.V. 0,50 €,
 - e) das Querreferat an den Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €,
 - 1a. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a beträgt der Teilbeitrag für den AStA im Sommersemester 2022 4,75 €.
 - 1b. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d beträgt der Teilbetrag für das Hochschulradio Aachen e.V. im Sommersemester 2022 0,00 €.
 2. für die Fachschaften 1,00 €
 3. als Mobilitätsbeitrag für
 - a) die Fahrtberechtigung
 1. ab dem Sommersemester 2022 137,43 €,
 2. ab dem Sommersemester 2023 142,24 €,
 3. ab dem Sommersemester 2024 0,00 €,

- b) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 1. ab dem Sommersemester 2022 58,50 €,
 - 2. ab dem Sommersemester 2023 59,40 €,
 - 3. ab dem Sommersemester 2024 0,00 €,
 - c) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg
 - 1. ab dem Sommersemester 2022 5,11 €,
 - 2. ab dem Sommersemester 2023 5,29 €,
 - 3. ab dem Sommersemester 2024 0,00 €.
 - d) der Teilbetrag für den Beitrags-Härtefonds beträgt
 - 1. im Sommersemester 2022 0,36 €,
 - 2. ab dem Wintersemester 2022/2023 0,01€.
- (3) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt im Sommersemester 2022 0,30 € und ab dem Wintersemester 2022/23 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. Mai für das folgende Semester 0,30 €.

§ 2a **Beitrag im Falle des Vorhabens 9-Euro-Ticket**

- (1) Im Sommersemester 2022 beträgt abweichend von
- 1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) Punkt 1 der Mobilitätsbeitrag für die Fahrtberechtigung 95,72 €,
 - 2. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) Punkt 1 der Mobilitätsbeitrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen 29,25 €,
 - 3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Studierendenschaftsbeitrag zuzüglich der aktuellen Beiträge für den studentischen Hilfsfonds gemäß § 2 Abs. 3 sowie für den Beitrags-Härtefonds gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) Punkt 1 138,62 €.
- (2) Sofern vor dem 02. Juni 2022 keine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages für das Sommersemester 2022 aufgrund der Sozialordnung der Studierendenschaft vorgenommen wurde, wird die Rückerstattung zu viel gezahlter zweckgebundener Beiträge für die Bezahlung des Semestertickets aufgrund der nachträglichen Anpassung der Beitragssätze von der Hochschule durchgeführt. Dies geschieht in Form einer Beitragsgutschrift für das Wintersemester 2022/2023. Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 nicht mehr eingeschrieben sind, erhalten den Differenzbetrag über das Studierendensekretariat auf Antrag erstattet. Eine Antragstellung sollte bis zum 31.12.2022 erfolgen.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
 - a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
 - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages regelt die Sozialordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 20.10.2021 und 15.06.2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 23.06.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.06.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger